

Richtlinie

über das Berichtswesen der Stadt Uelzen

Hintergrund

Dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Rat der Stadt Uelzen wurden in der Vergangenheit im Rahmen des Berichtswesens regelmäßig drei verschiedene Berichte vorgelegt, und zwar

- ein Quartalsbericht über die Kernverwaltung, der auf Grundlage der Richtlinie des Rates vom 14.12.1992 über die Durchführung von haushaltsrelevanten und sonstigen wichtigen Rats- und Verwaltungsausschussbeschlüssen informiert.
- ein Quartalsbericht, welcher gemäß der Beteiligungsrichtlinien für die Stadt Uelzen vom 27.02.2012 erstellt wird und einen Überblick über die Durchführung des Haushaltsplanes der Kernverwaltung sowie der Wirtschafts- und Finanzpläne der Mehrheitsbeteiligungen gibt,
- und ein Produktbericht, der die Produkte zum Gegenstand hat, die von Verwaltung und Rat als haushaltsrelevant festgelegt wurden. Er wird gem. § 21 Abs. 1 und 2 der Nds. Gemeindehaushalts- und kassenverordnung (GemHKVO) ausgearbeitet.

Die drei Berichte wurden teilweise durch verschiedene Fachbereiche erstellt und dem Verwaltungsausschuss bzw. dem Rat zu drei unterschiedlichen Berichtszeitpunkten vorgelegt.

Diese Richtlinie hat das Ziel die Berichtsinhalte zu vernetzen, um ein höheres Maß an Standardisierung in den Berichtsstrukturen zu erreichen und eine Doppelerfassung der Daten zu vermeiden.

Allgemeines

Sinn und Zweck des Berichtswesens ist es, steuerungsrelevante Informationen zu generieren, für den jeweiligen Berichtsempfänger aufzubereiten und zur Verfügung zu stellen. Wesentliche Elemente des Berichtswesens sind die Vollständigkeit, aber Knappheit der Berichtsinformationen, eine regelmäßige Vorlage innerhalb des Haushaltsjahres und die Aktualität der Informationen. Der Berichtsinhalt muss steuerungsrelevant und zukunftsorientiert sein. Ein leistungsfähiges Berichtswesen ist daher keine starre Standard-Berichterstattung, sondern stellt flexibel den am konkreten Einzelfall orientierten Informationsbedarf in den Vordergrund und wird den aktuellen Entwicklungen angepasst.¹

Vor diesem Hintergrund und zur Optimierung des Berichtswesens der Stadt Uelzen beschreibt diese Richtlinie die notwendigen Voraussetzungen für ein leistungsfähiges Berichtswesen. Es soll die notwendigen Informationen zur Steuerung durch die Verwaltungsleitung und dem Rat der Stadt Uelzen liefern.

¹ KGSt, Kommunale Managementberichte I und II, Berichte Nr. 7/2004 u. 8/2004

Berichtswesen der Stadt Uelzen

1. Inhalt und Umfang

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erstellt einen zusammengefassten Bericht mit folgenden Inhalten:

- 1.1 Überblick über die Durchführung der Wirtschafts- und Finanzpläne der Kernverwaltung und Mehrheitsbeteiligungen gem. Nr. 6.2.3 der Beteiligungsrichtlinien für die Stadt Uelzen vom 27.02.2012.

Umfang:

- a. Dargestellt werden der Buchungsstand zum jeweiligen Stichtag, der Planansatz des Haushaltsjahres, eine Prognose zum Jahresende, sowie die Abweichung zwischen Ansatz und Prognose.
- b. Erläutert werden wesentliche Planabweichungen und sonstige besondere Geschäftsvorfälle.
- c. Der Bericht zum 31.12. wird um das Vorjahresergebnis erweitert.

- 1.2 Bericht über den Sachstand und die Zielerreichung der Produkte

Umfang:

- a. Die unterjährigen Berichte beziehen sich auf die haushaltsrelevanten Produkte und erfolgen in Form einer Abweichungsberichterstattung. D.h. die Berichterstattung erfolgt über diejenigen strategisch relevanten Produkte, die Abweichungen vom Plan aufweisen und Toleranzgrenzen über- oder unterschreiten. Entsprechende Toleranzgrenzen werden von der AG Produkte festgelegt. Der Bericht enthält Informationen über die Entwicklung des Produktes hinsichtlich der Ziele und Kennzahlen sowie ggf. erforderlicher Steuerungsmaßnahmen. Dargestellt wird zudem das Jahresergebnis.
- b. Entwicklungen, über die bisher gemäß der Richtlinie des Rates vom 14.12.1992 berichtet wurde, werden im Rahmen des entsprechenden Produktes behandelt:
 - Ansiedlungswünsche von Gewerbebetrieben aller Art in Uelzen
 - Wesentliche Betriebserweiterungen
 - Vorankündigung und/oder Planung wichtiger Bauvorhaben privater und öffentlicher Investoren und wesentliche baurechtliche Betriebserweiterungen
 - Widersprüche und Klagen gegen die Stadt von besonderer Bedeutung, soweit der Zuständigkeitsbereich des Rates betroffen ist
 - Übersicht über Punkte, die zur Beratung anstehen bzw. in die Fraktionen/Gruppen oder Arbeitsgruppen verwiesen wurden
- c. Der Jahresbericht zum 31.12. wird erweitert um folgende Inhalte:
 - Plan- und Ist-Werte der Ergebnis- und Finanzdaten sowie Mehrjahreswerte aller Produkte
 - Ergebnis- und Finanzzahlen des Gebührenhaushaltes Straßenreinigung
 - Übersicht über verfügbare Wohnbaugrundstücke und Gewerbeflächen

- 1.3 Abschließend wird die Finanzsituation des Kernhaushaltes in Zusammenschau auf die Entwicklungen der einzelnen Produkte sowie der Ergebnisse der Mehrheitsbeteiligungen dargestellt.

2. Berichterstatter

Die Beteiligungen, Fachbereiche / Abteilungen und Produktverantwortlichen leiten dem Controlling die erforderlichen Berichtsinformationen und -daten zu. Dieses bereitet die Informationen auf und erstellt einen zusammenfassenden Bericht.

3. Berichtsempfänger

Berichtsempfänger der unterjährigen Berichte ist der Verwaltungsausschuss. Der Jahresbericht wird zudem dem Rat in nicht öffentlicher Sitzung vorgelegt, da der Bericht lediglich der internen Steuerung dient.

4. Berichtszeitpunkte

Es werden unterjährige Berichte zu den Stichtagen 30.06. und 30.09. sowie ein Jahresbericht zum Stichtag 31.12. angefertigt.

Auf die Erstellung eines Berichtes zum 1. Quartal wird aufgrund mangelnder repräsentativer Daten verzichtet.

5. Berichtsfrist

Die Beteiligungen, Fachbereiche / Abteilungen und Produktverantwortlichen haben die erforderlichen Berichtsinformationen und -daten innerhalb eines Monats nach dem jeweiligen Stichtag an das Controlling zu leiten.

Nach Aufbereitung der Informationen wird der Bericht durch das Controlling in die nächstmögliche Gremiensitzung eingebracht.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Rates vom 14.12.1992 außer Kraft.

Die Beteiligungsrichtlinien für die Stadt Uelzen vom 27.02.2012 werden unter Ziffer 6.2.3, Verfahrensregelung 5 dahingehend geändert, dass Satz 2 um folgenden Zusatz erweitert wird „erstmals zum Stichtag 30.06. eines jeden Jahres.“

Uelzen, den 30.09.2013

Stadt Uelzen
Der Bürgermeister

(Otto Lukat)